Kundeninformation
Induline - Mai 2024

Kennzeichnungspflicht von behandelten Produkten mit „Propiconazol“

Die Verkehrsfähigkeit des Biozidwirkstoffes „Propiconazol“ wurde im letzten Jahr von der EU bis 2030 verlängert. Mit der Verlängerung der Verkehrsfähigkeit gilt jedoch eine spezifische Kennzeichnungspflicht ab dem **1.Juli 2024** für alle beschichteten Holzbauteile, die mit „Propiconazol“-haltigen Holzschutzmitteln behandelt wurden.

Die Endkunden müssen darüber informiert werden, dass bei dem hergestellten Produkt wie z.B. einem Holzfenster ein „Propiconazol“-haltiges Biozidprodukt eingesetzt wurde. Die genauen Informationspflichten werden in Artikel 58 Absatz 3 der Biozidprodukte-Verordnung Nr. 528/2012 beschrieben.

Die Remmers Gruppe setzt in ihren Induline-Holzschutzimprägnierungen „**SW-900**“ und „**SW-900 IT**“ u.a. den bioziden Wirkstoff „Propiconazol“ ein. Werden diese beiden Produkte bei der Herstellung für ein Holzbauteil verwendet, muss das so erzeugte Endprodukt, wie oben beschrieben, entsprechend gekennzeichnet werden.

Neben den beiden propiconazolhaltigen Imprägnierungen „SW-900 & SW-900 IT“, produziert und vertreibt die Remmers Gruppe auch eine vergleichbare Imprägnierung **ohne** Propiconazol: **„Induline SW-900 VP21308“.**
Beim Einsatz dieser Imprägnierung entfällt die Kennzeichnungspflicht.

Des Weiteren enthält die Grundierung „**Induline GW-306“** ebenfalls **kein Propiconazol**. Mit „Induline GW-306“ behandelte Endprodukte sind somit auch **von der Kennzeichnungspflicht** ausgenommen.

Induline Übersicht: Imprägnierung & Grundierung mit Bioziden

Produktart	Produkt	Artikel-Nr.	Propiconazol-haltiges Produkt	Kennzeichnungs-pflicht
Imprägnierung	Induline SW-900 VP21308	3768	**nein**	**nein**
Imprägnierung	Induline SW-900	3776	ja	ja
Imprägnierung	Induline SW-900 IT	3781	ja	ja
Grundierung	Induline GW-306	3488	**nein**	**nein**

Bitte um Rücksprache mit ihrem zuständigen Remmers-Mitarbeiter, welche der oben genannten Produkte nach der BPR- Verordnung in ihrem Land zugelassen sind.